

Botschaft betreffend Erlass des Gesetzes über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für die Einführung des Gesetzes über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen.

Ausgangslage

Das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen war in den ehemaligen Gemeinden unterschiedlich und zum Teil kaum geregelt. Nach der Fusion erkannte der Gemeindevorstand schnell, dass die Befahrung in einem erheblichen Zusammenhang mit der künftigen Finanzierung des Unterhalts zusammenhängt und etliche juristische Fragen aufwirft. Zudem war klar, dass die interessierte Bevölkerung bei der Erarbeitung einer zukünftigen Regelung miteinzubeziehen ist.

Um trotzdem rasch eine einheitliche und gangbare Lösung zu haben, erliess der Gemeindevorstand am 6. Februar 2017 die Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen, welche rückwirkend auf den 1. Februar 2017 in Kraft gesetzt wurde. Die Regelungen der Verordnung – insbesondere die Möglichkeit, die Alp-, Güter- und Waldstrassen mittels Vignette befahren zu können –, sind allgemein akzeptiert.

Nachdem der Gemeindevorstand im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über den Unterhalt, Betrieb und die Nutzung der Meliorationswerke und weiterer Werke ausserhalb des Baugebiets beschlossen hatte, dem Parlament den Verbleib beim heutigen System mit Vignetten zu beantragen, beschloss er, auch die Verordnung für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen zu überarbeiten und auf Gesetzesstufe zu heben.

Bewilligungsarten

Der Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen:

- Befahren ohne Bewilligung (Art. 9)
- Befahren mit Bewilligung (Art. 10)
- Befahren mit Spezialbewilligung (Art. 11)
- Befahren mit Ausnahmbewilligung (Art. 12)

Befahren ohne Bewilligung ist insbesondere für amtliche Fahrten, Rettung etc. sowie für Fahrten für land- und forstwirtschaftlichen Zwecke und für den Transport von erlegtem Schalenwild vorgesehen. Befahren mit Bewilligung ist insbesondere für private Fahrten mit normalen Personenwagen vorgesehen, wobei die Bewilligung für etliche Fahrzwecke erteilt werden soll.

Befahren mit Spezialbewilligung ist für private Fahrten mit normalen Personenwagen vorgesehen, wobei die Bewilligung sehr zurückhaltend (insb. Anstösser) erteilt werden soll.

Befahren mit Ausnahmbewilligung ist für gewerbliche Fahrten mit grundsätzlich strassenbelastenden Fahrzeugen und Aktivitäten vorgesehen.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

In Anlehnung an die meisten bisherigen Gesetze der Gemeinde wird der Gegenstand des Gesetzes bestimmt. Die übergeordnete Gesetzgebung ist umfangreich, weshalb eine entsprechende Erwähnung gerechtfertigt ist.

Art. 2

Zu Absatz 1: Das Strassenverkehrsgesetz befindet sich in Erarbeitung und dürfte noch dieses Jahr dem Parlament unterbreitet werden.

Zu den Absätzen 4 und 5: Aus systematischen Gründen wird die Regelung betreffend Befahrbarkeit mit Spezialbewilligung in den Artikel 2 aufgenommen.

Art. 3

Zu Absatz 1: Als Waldstrassen gelten gemäss kantonale Waldverordnung (KWaV) Strassen, für deren Bau und Ausbau Bund oder Kanton Forstbeiträge entrichtet haben. Um Abgrenzungsprobleme zu umgehen, wird diese Definition übernommen. Die Befahrbarkeit von Waldstrassen wird vom übergeordneten Recht stark eingeschränkt.

Art. 9 – 12

Inhaltlich wurden die heute geltenden Regelungen der Verordnung übernommen. Die gemachten Änderungen sind vor allem sprachlicher Natur.

Art. 13

Die bestehenden Kanzleigebühren werden zum Teil leicht erhöht. Die Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t soll auf die vom Kanton als maximal zulässig beurteilte Summe von 100 Franken erhöht werden. Auf die Zusatzbewilligung von Familienmitgliedern im gleichen Haushalt soll verzichtet werden. Dies aus der Überlegung, dass z.B. ein berufstätiger Sohn, der noch bei den Eltern wohnt, nicht gegenüber einem anderen bevorzugt werden soll, der in einer eigenen Wohnung wohnt.

Art. 14

Ein Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt wird separat geregelt (in der Verordnung unter Gebühren). Bei diesen handelt es sich nicht um Kanzleigebühren. Sie bedürfen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für den Erlass von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Parlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- das Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen zu genehmigen.